

Lit. 4. 44 Dr. Gilke

Darmstadt, den 9.1.73

TECHNISCHE HOCHSCHULE
6100 DARMSTADT
Eing. 3. 1. 1973

Presseerklärung des Allgemeinen Studenten-Ausschusses
der Technischen Hochschule Darmstadt
zur Möglichkeit der Studentenparlaments-Neuwahl.

In der letzten Woche konnte man an drei aufeinander folgenden Tagen im Darmstädter Echo Artikel über die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit von Wahlen zum Studentenparlament lesen.

In diesen Artikeln wurden Halbwahrheiten und (vorsichtig ausgedrückt) Mißverständnisse zur Basis für schließliche Angriffe gegen den jetzigen AStA und die ihn tragenden Basisgruppen und Parlamentsmitglieder gemacht.

Entgegen den Darstellungen in dieser (bescheidenen) Kampagne müssen wir insbesondere feststellen:

1. Eine Neuwahl des Studentenparlaments ist in diesem Semester nicht möglich, weil :

- a) keine gültige Wahlordnung besteht,
- b) aus juristischen Gründen kein Wählerverzeichnis im Wintersemester 72/73 erstellt werden kann.

Zu a): Im Wintersemester 70/71 wurde durch Urabstimmung der Studentenschaft eine Satzung beschlossen, die danach vom Kultusministerium in einigen Punkten beanstandet und insgesamt nicht genehmigt wurde. Die Studentenschaft prozessiert seither gegen den ministeriellen Einspruch. Mittlerweile wurde auf vorläufiger Basis ein neues Studentenparlament gewählt (Sommersemester 72).

Da das Kultusministerium auch dieses vorläufige Verfahren für ungültig erklärte, wurden die einmal gewählten Parlamentarier kommissarisch eingesetzt, das Studentenparlament aufgefordert, der Studentenschaft eine Wahlordnung zu geben.

Inzwischen wurde in erster Instanz die Klage der Studentenschaft gegen das Kultusministerium abgewiesen. Nach Zustellung der Urteilsbegründung ist vom AStA eine Wahlordnung entworfen und im Studentenparlament beschlossen worden. Diese ist dem Votum der Studentenschafts-Urabstimmung gemäß auf die Basis der Satzung gestellt, enthält also in der Tat die strittigen, jetzt in zweiter Instanz verhandelten Punkte wieder. Die Genehmigung dieser Wahlordnung

TECHNISCHE HOCHSCHULE
6100 DARMSTADT
Eing. 9. 1. 1973

ist jedoch noch vom Präsidenten und schließlich vom Kultusministerium abhängig und steht noch aus.

Zu b): Ohne eine gültige Wahlordnung ist es nicht möglich, ein Wählerverzeichnis zu erstellen.

Selbst nach Vorhandensein einer Wahlordnung kann jedoch z.B. das Konventswählerverzeichnis für

Studentenparlaments-Wahlen nicht benutzt werden.

So erhalten die Studenten ihre Konvents-Wahlberechtigung nicht nach Fachbereichen gegliedert, wie für die Studentenparlamentswahl nötig.

Die Wahlberechtigung für die Fachbereichskonferenzen wiederum kann mehrfach (für mehrere Fachbereiche) bestehen, was für das Studentenparlament ausgeschlossen ist.

Die Auswahl des einen Fachbereichs, in dem man seine Studentenparlaments-Wahlberechtigung wünscht, erfordert natürlich das Einverständnis der betreffenden Studenten, was nicht vorliegt. Es nachträglich einzuholen, ist gemäß einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Marburg nicht möglich.

2. Eine Neuwahl des AStA hängt nur vom wählenden Gremium, dem Studentenparlament, ab. Dieses kann jederzeit kandidierende Studenten in den AStA wählen.

Die Mehrheitsfraktion des Studentenparlaments, die bisher den AStA stellenden Basisgruppen, stellt derzeit keine Kandidaten mehr für einen neu zu wählenden AStA. Vielmehr wird von den Basisgruppen der Schwerpunkt auf die Fachbereichsarbeit gelegt, um eine breitere Fundierung studentischer Hochschulpolitik von dort her zu erreichen.

3. Das Verhältnis des AStA zum Wahlamt ist in keinster Weise belastet. Ebenso wie die Äußerungen des AStA entstellend wiedergegeben wurden, wurden die des Wahlamtes nicht korrekt veröffentlicht.

Schlußbemerkung:

Der AStA betrachtet diese Artikel-Serie nicht als Zufall. Die sehr vollständige Wiedergabe der Darstellung der "Demokratischen Alternative-SLII" - dem AStA gegenüber selten genug geübt - zeigt die Intention.